

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung

alle öffentlichen Bekanntmachungen der

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2018

15. Mai 2018

Nr. 4

Anhang

- 1 Bekanntmachung des Hochsauerlandkreises betr.
Geplantes Wasserschutzgebiet „Eslohe-Oesterberge“

Die Gemeinde Eslohe gibt die nachstehende Bekanntmachung
des Hochsauerlandkreises bekannt:

Bekanntmachung

Geplantes Wasserschutzgebiet „Eslohe-Oesterberge“

Die Wasserschutzgebiets-Verordnung „Kelbketal - Marloh-Quelle“ für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Kelbketal“ in Meschede und „Marloh-Quelle“ in Eslohe soll aufgehoben werden. Gleichzeitig soll für das Einzugsgebiet der „Marloh-Quelle“ eine neue überarbeitete Wasserschutzgebiets-Verordnung „Eslohe-Oesterberge“ festgesetzt werden. Durch das neue Schutzgebiet sind jeweils teilweise die Flure 16 und 17 der Gemarkung Wenholtshausen betroffen.

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung werden innerhalb des Wasserschutzgebiets bestimmte Handlungen von Genehmigungen der zuständigen Wasserbehörde abhängig gemacht oder verboten.

Der Entwurf der Wasserschutzgebiets-Verordnung „Eslohe-Oesterberge“, der Erläuterungsbericht und das hydrogeologische Gutachten liegen

vom **28.05.2018** bis einschließlich **27.06.2018**

- im Rathaus der Gemeinde Eslohe, Schultheißstr. 2, Raum 29 und
- im Kreishaus des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Raum 640

während der üblichen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen werden für diesen Zeitraum auch im Internet auf der Homepage des Hochsauerlandkreises www.hochsauerlandkreis.de (Suchbegriff „Wasserschutzgebiete“) bereitgestellt.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **11.07.2018**, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift

- bei der Gemeinde Eslohe, Schultheißstr. 2, 59889 Eslohe oder
- bei dem Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Eine Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders vollständig und deutlich lesbar enthalten. Sofern sich die Einwendung auf bestimmte Grundstücke bezieht, sind genaue Grundstücksbezeichnungen nötig (z. B. Gemarkung, Flur und Flurstück).

Ein für Einwendungen geeigneter Vordruck wird bei den auslegenden Stellen und im Internet angeboten.

Einwendungen werden mit den Einwendern erörtert und auf ihre Berechtigung hin geprüft. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen anderen Fachbehörden zur Stellung-

nahme vorgelegt werden können. Sie werden zuvor für das weitere Verfahren anonymisiert. Allerdings lässt es sich nicht gänzlich ausschließen, dass im Einzelfall Rückschlüsse auf Einwender möglich sind.

Meschede, den 25.04.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst Wasserwirtschaft
AZ 33/66 31 62 (518)

Im Auftrag


Schneider


Fuchte